



## bleines - wellhardt

### BESTATTUNGSHAUS

Jürgen und André Müller GbR  
Bochumer Landstr. 177 • 45276 Essen

Tel. 0201 / 53 32 94

Sehr verehrte Dame,  
sehr geehrter Herr,

Falls das Amt für Soziales und Wohnen (früher Sozialamt) nach Prüfung der eigenen finanziellen Situation angesprochen werden soll, können die nachfolgenden Hinweise helfen, den Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten zu stellen.

Wir möchten, Ihnen bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Bestattungsdurchführung unsere Hilfe anbieten.

Ihr  
Bestattungshaus

bleines-  
wellhardt

Essen-Steele



bleines-wellhardt  
Bestattungen

#### Zuständiger Sozialhilfeträger:

Zuständig ist das Sozialamt, das bis zum Tode der / des Verstorbenen Sozialhilfe gewährt hat, in anderen Fällen die Gemeinde des Sterbeortes.

#### Personenkreis der verpflichtet ist, für die Bestattung aufzukommen:

Soweit kein ausreichender Nachlasswert vorhanden ist, sind in der Regel die nahen Angehörigen des Verstorbenen verpflichtet, für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

#### Zur Feststellung, ob ein Nachlass vorhanden ist, sind folgende Unterlagen des/der Verstorbenen einzureichen.

- Sterbeurkunde/Stammbuch
- Girokontoauszüge der letzten 3. Monate
- Sparbücher und sonstige Geldanlagen (z.B. Depotanlagen, Bausparverträge etc.)
- Unterlagen über Grundeigentum
- Nachweise über bestehende Lebens- und Sterbeversicherungen
- Falls ein PKW vorhanden ist, den KFZ-Schein
- Belege über ggf. bestehende Belastungen, z.B. Miete, Kreditverpflichtungen

#### Zur Feststellung der eigenen Leistungsfähigkeit sind folgende Angaben und Nachweise erforderlich:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Anschrift
- Personalausweis
- Angaben zum Beruf und zur Art und Höhe der Einkünfte sowie des Vermögens mit erforderlichen Nachweisen
- Nachweise über bestehende Belastungen z.B. Miete, Versicherungen etc.

bleines-wellhardt  
Bestattungen

#### Verpflichtet zur Übernahme der Bestattungskosten sind:

- Der Ehegatte/Lebenspartner (bei eingetragene Lebenspartnerschaft), die volljährigen Kinder, die Enkel, die Eltern, und - soweit Vorstehende nicht vorhanden sind - die Geschwister

#### Hierzu erforderliche Angaben und Nachweise:

- Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Anschriften
- Angaben über Beruf bzw. zur Art und Höhe der Einkünfte und des Vermögens

#### Falls möglich

- Kopien der Personalausweise
- Nachweise über die angegebenen Einkünfte sowie über das angegebene Vermögen

Soweit die/der Verstorbene außerhalb einer Einrichtung lebte, erhalten Sie über den Empfang, besetzt von Mo. - Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, oder telefonisch bei Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin/bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner einen Termin zur Vorsprache. Soweit der/die Verstorbene in einem Alten- oder Pflegeheim lebte, kann die Vorsprache innerhalb der genannten Öffnungszeiten direkt bei der zuständigen Sachbearbeitung für stationäre Hilfen gestellt werden.

Amt für Soziales und Wohnen  
Steubenstraße 53, 45138 Essen  
Telefon: 02 01 / 88-50201  
Telefax: 02 01/ 88-50153  
E-Mail: sozialamt@essen.de

Telefonzentrale der Stadtverwaltung Essen,  
02 01 / 88-0

**Anschrift:**

Amt für Soziales und Wohnen  
Steubenstraße 53  
45138 Essen  
Telefon: 02 01 / 88-50201  
Telefax: 02 01 / 88-50153  
E-Mail: sozialamt@essen.de



**Verkehrsanbindung**

**ab Hauptbahnhof:**

Haltestelle Wasserturm: Buslinie 146 Haltestelle  
Versorgungsamt:  
Direkt-Linie 193 zwischen 8.25 und 12.55 Uhr im  
Halbstundentakt

**Verkehrsverbindung ab Porscheplatz**

Haltestelle Wasserturm Linie 109, 103  
(zeitweise) Buslinie 147

## Bestattungskosten

**Beantragen können die Übernahme der Bestattungskosten:**

- Erben
- Unterhaltspflichtige
- Bestattungspflichtige

die zur Tragung von Bestattungskosten endgültig verpflichtet sind.

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden nur übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Die Prüfung der Unzumutbarkeit erstreckt sich auf das Einkommen und Vermögen des/r Verpflichteten.

Soweit der Nachlass eines Verstorbenen ausreicht, um die Bestattungskosten zu tragen, ist es den Verpflichteten in Höhe des vorhandenen Nachlasses immer zumutbar, die Bestattungskosten zu tragen.

Anspruch besteht nur auf Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten.

Dies sind Kosten für ein Begräbnis oder für eine Feuerbestattung ortsüblicher einfacher, aber würdiger Art.

## *Merkblatt zur Beantragung von Bestattungskosten beim Amt für Soziales und Wohnen*



*Dienst den Lebenden  
Ehre den Toten*